

Angebot des Bundes und der VKA

Der Bund und die VKA geben das nachstehende Angebot ab, dessen jeweilige einzelne Bestandteile für Bund und VKA jeweils in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

Teil A Gemeinsame Regelungen (Bund, VKA)

I. Erhöhung der Entgelte des TVöD / TVAöD

1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab 1. Februar 2008 um 2,5 v. H.,
- ab 1. Oktober 2008 um weitere 1,0 v. H. und
- ab 1. März 2009 um weitere 0,5 v. H. erhöht.

Dies gilt entsprechend für die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz sowie die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten.

2. Erhöhung des Leistungsentgelts

Das Leistungsentgeltvolumen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 [Bund] TVöD bzw. § 18 Abs. 3 [VKA] TVöD erhöht sich

- für das Jahr 2008 von 1,0 v. H. auf 1,5 v. H. und
- für das Jahr 2009 von 1,5 v. H. auf 2,0 v. H.

3. Laufzeit

Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2009.

II. Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Beschäftigte des Bundes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TVöD)

- ab 1. Juli 2008 39,5 Stunden und
- ab 1. Januar 2009 40 Stunden.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Beschäftigte im Tarifgebiet West (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist,

- ab 1. Juli 2008 39,5 Stunden und
- ab 1. Januar 2009 40 Stunden.

III. Restanten

Die Änderungen und Ergänzungen zum TVöD, TVAöD und zum TVÜ-Bund/TVÜ-VKA entsprechend dem Einigungsstand der Tarifvertragsparteien vom 25. Oktober 2006 treten zeitgleich mit der Erhöhung der Arbeitszeit am 1. Juli 2008 in Kraft. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, VKA und Gewerkschaften stimmt bis zu diesem Zeitpunkt die redaktionellen Anpassungen der Einigungsstände unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Zeitablaufs

ab und formuliert die Bestimmungen aus, sofern diese bisher nur inhaltlich geeint sind.

Teil B **Besondere Regelungen für den Bund**

I. Tarifgebiet Ost

1. In die Bemessungssatzanpassung auf 100 % im TVöD zum 1. Januar 2008 werden alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 (einschließlich Entgeltgruppe Kr. 9d) einbezogen. Die sonstigen Entgeltbestandteile (TVöD, TVÜ-Bund und ergänzende Tarifverträge) der von der Bemessungssatzanpassung erfassten Beschäftigten bestimmen sich ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls nach den für das Tarifgebiet West geltenden Sätzen; § 20 Abs. 3 TVöD bleiben unberührt.
2. Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie Praktikantinnen/Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte bzw. Entgelte.

II. Bundeswehrkrankenhäuser

Für die in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Beschäftigten im Pflegedienst und für in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Ärztinnen und Ärzte (§ 46 Nr. 18 TVöD BT-V) gilt Teil A dieses Angebotes entsprechend. Für die Erhöhung des Ausbildungsentgelts der Auszubildenden nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – gilt das Angebot für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG –entsprechend.

Teil C **Besondere Regelungen für die VKA**

I. Tarifgebiet Ost

1. In die Bemessungssatzanpassung auf 100 Prozent im TVöD zum 1. Januar 2008 werden alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 (einschließlich Entgeltgruppe Kr. 9d) einbezogen. Die sonstigen Entgeltbestandteile (TVöD, TVÜ-VKA und ergänzende Tarifverträge, soweit durch VKA vereinbart) der von der Bemessungssatzanpassung erfassten Beschäftigten bestimmen sich ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls nach den für das Tarifgebiet West geltenden Sätzen; § 20 Abs. 3 TVöD und Teil A Ziffer III bleiben unberührt.
2. Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie Praktikantinnen/Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte bzw. Entgelte.

3. Abweichend von Teil A Ziffer I Nr. 1 wird das Entgelt
- am 1. Juni 2008 um 2,5 v. H. und
 - am 1. März 2009 um 1,5 v. H.
- erhöht. Teil A Ziffer I Nr. 2 findet Anwendung.

II. Ergänzende Regelungen für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (BT-K und BT-B / TVöD-K und TVöD-B)

1. Für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erfolgen die Zahlungen gem. Teil A Ziffer I Nr. 1 unter Anrechnung der Zulage gem. § 52 Abs. 2 und 4 BT-B, § 15 Abs. 2.1 und Abs. 2.3 TVöD-K. Die Zahlung gemäß Teil A Ziffer I Nr. 2 erfolgt nur, wenn die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hierzu unter Berücksichtigung ihrer Finanzierungsgrundlagen und ihrer Ertragskraft in der Lage sind.
2. Die Ausbildungsentgelte für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – betragen

	ab 1. Feb. 2008	ab 1. Okt. 2008	ab 1. März 2009
im 1. Ausbildungsjahr	747,29 €	754,76 €	758,53 €
im 2. Ausbildungsjahr	808,28 €	816,37 €	820,45 €
im 3. Ausbildungsjahr	906,55 €	915,62 €	920,19 €

III. Versorgungsbetriebe

1. Das finanzielle Volumen dieses Angebots für den TVöD (Teil A Ziffer I) wird auf den TV-V übertragen. Teil C Ziffer I Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Teil A Ziffer II gilt auch für den TV-V.

IV. Nahverkehrsbetriebe

Die jeweiligen Tarifvertragsparteien auf Landesebene werden vereinbaren

- die Übertragung von Teil A Ziffern I Nrn. 1 und 3 und II auf den jeweils für den Bereich des KAV Baden-Württemberg und den Bereich des KAV Niedersachsen geltenden TV-N,
- die Übertragung von Teil A Ziffer I Nr. 1 i.V.m. Teil C Ziffer I Nr. 3 auf den für den Bereich des KAV Mecklenburg-Vorpommern geltenden TV-N, soweit es die lineare Erhöhung zum 1. Juni 2008 betrifft, in der im TV-N M-V vereinbarten Höhe,
- die Übertragung von Teil A Ziffer II auf den für den Bereich des KAV Rheinland-Pfalz geltenden TV-N.

Die Tarifvertragsparteien auf Landesebene in Hessen und im Saarland werden im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen über einen TV-N über die Übernahme des Abschlusses zum TVöD insgesamt oder in Teilen entscheiden.

Potsdam, den 24. Januar 2008